

# Gewässerökologische Verbesserungsmöglichkeiten an Wasserkraftanlagen -- Nutzung der EEG-Novelle

U. Dumont -- Dessau, 16. August 2005

Die Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) ist am 1.8.2004 in Kraft getreten. Die Vergütung bzw. deren Höhe ist demnach bei neuen und bei bestehenden, ökologisch modernisierten Wasserkraftanlagen an die wasserrechtliche Zulassung gebunden. Ziel von Modernisierungsmaßnahmen ist eine Verbesserung des ökologischen Zustandes.

Zur Festlegung und Beurteilung von Modernisierungsmaßnahmen im Sinn des EEG ist es erforderlich, dass die Länder ökologische Standards formulieren, in denen eindeutig geregelt ist, welche Anforderungen hinsichtlich der Minimierung der o.g. gewässerökologischen Auswirkungen von Wasserkraftanlagen gelten.

## **Vorschlag für ökologische Standards für Umsetzung der EG-WRRL**

(Basis: Ergebnisse der Studie „Querbauwerke und nachhaltige Wasserkraftnutzung NRW“)

### **Begrenzung der Lebensraumverlustes (LV)**

- LV soll < 25 % der Fließgewässerzone sein
- 25% LV sind nur zulässig, wenn die Durchgängigkeit gegeben ist (Auf + abwärts)

### **Flussaufwärts gerichtete Wanderung**

- Fischeaufstiegsanlagen (FAA) sind an allen nicht passierbaren Querbauwerken erforderlich
- Die Durchwanderbarkeit vor-/nachgeschalteter Betriebs-Kanäle oder Ausleitungsstrecken muss sicher gestellt werden
- $Q_{\min}$  ist auf die Durchwanderbarkeit des Mutterbettes (falls erforderlich) zu bemessen
- Nur funktionsfähige FAA zulassen, sonst Fehlinvestitionen

### **Flussabwärts gerichtete Wanderung**

- **Mindestschutz** für die Populationen potamodromer Arten, die nicht gefährdet sind (20 mm-Rechen und  $v_A = 0,5$  m/s)
- **Erhöhter Schutz** diadromer Arten in ausgewählten Gewässerabschnitten & für gefährdete potamodrome Arten (Lachs: 10 mm-, Aal: 15 mm-Rechen,  $v_A = 0,5$  m/s)
- Für größere Anlagen (> 20...40 m<sup>3</sup>/s) fischschonendes Turbinenmanagement mit Frühwarnsystem

Die im Sinn des EEG vorzunehmenden Verbesserungen des ökologischen Zustandes müssen

- effektiv im Sinn ökologischer Funktionsfähigkeit sein und
- die entsprechenden Investitionen müssen angemessen im Verhältnis zum Mehrertrag durch die höhere Vergütung entsprechend der Novelle des EEG sein.

Die ökologische Funktionsfähigkeit ist an Hand der durch das jeweilige Land formulierten Standards und im Zusammenhang z.B. mit den Bewirtschaftungsplänen für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen.

Für die Prüfung der ökonomischen Angemessenheit wird für bestehende Wasserkraftanlagen vorgeschlagen, die Mehr-Erträge nach EEG zu kapitalisieren. Das so ermittelte Kapital kann - abzüglich eines angemessenen Gewinnanteils - in ökologische Anpassungsmaßnahmen investiert werden.

Häufig wird das in Folge der Anwendung des EEG zur Verfügung stehende Kapital nicht ausreichen, um an einem Standort alle erforderlichen ökologischen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Fall ist eine zusätzliche staatliche Förderung notwendig, um die Voraussetzungen für die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologische Potenzials zu schaffen.

Als Konsequenz aus der Untersuchung kann als wichtige Aufgabenstellung für Länder formuliert werden:

- Es sind ökologische Standards für Wasserkraftanlagen zu entwickeln und zu formulieren, die auch auf die Anwendung des EEG abgestimmt sind.
- Weiterhin müssen auf das EEG und die Umsetzung der EG-WRRL angepasste Förderprogramme für ökologische Sanierungen von Wasserkraftstandorten aufgebaut werden.

Nur so wird es möglich sein, effiziente Maßnahmen umzusetzen, ohne gesellschaftliches Kapital, das im Zuge der Umsetzung des EEG von allen Stromverbrauchern aufgebracht wird, zu vernichten oder in reinen Mitnahmeeffekten verpuffen zu lassen.